

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung) vom 30. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Frist und Form der Bewerbung
- § 3 Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen
- § 4 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 5 Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren in Masterstudiengängen
- § 6 Verbesserung des Grades der Qualifikation
- § 7 Studienplatzvergabe an Spitzensportler*innen
- § 8 Sonderanträge
- § 9 Entscheidungen und Studienplatzannahme
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Basis des Hochschulzulassungsgesetzes NRW und der Studienplatzvergabeverordnung (Vergabeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung die Vergabe der Studienplätze für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, die Zulassung von Bewerber*innen, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, und legt die Quote für beruflich qualifizierte Bewerber*innen fest.

§ 2 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen (Zulassungsanträge) sind innerhalb der in der Vergabeverordnung genannten Fristen (Ausschlussfristen) beim Studierendensekretariat der Universität Bielefeld zu stellen. Es kann eine elektronische Form vorgeschrieben werden. Bewerber*innen, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Bei der elektronischen Übermittlung der Bewerbungen hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Bewerbungen erfolgen entweder für das 1. Fachsemester oder für ein höheres Fachsemester. Gibt ein*e Bewerber*in mehrere Bewerbungen für denselben Studiengang oder Teilstudiengang ab, wird nur über die letzte fristgerecht eingegangene Bewerbung entschieden. Bewerber*innen können sich für höchstens zwölf Studiengänge/Teilstudiengänge bewerben, etwaige Sonderanträge und Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind mit oder mit Bezug auf eine Bewerbung innerhalb der maßgeblichen Fristen zu stellen. Weitergehende Unterlagen sind in beglaubigter Form bis zum Bewerbungsschluss zu übermitteln. In kombinatorischen Studiengängen aus mehreren Teilstudiengängen (Kombi-Studiengänge) müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, finden Losverfahren statt. Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form gestellt werden. Für jeden Studiengang oder Teilstudiengang muss ein Antrag gestellt werden. Stellt ein*e Bewerber*in mehrere Zulassungsanträge für einen Studiengang oder Teilstudiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht. Die Antragsfrist wird von der Universität Bielefeld festgelegt, hierbei ist als späteste Antragsmöglichkeit bei einer Bewerbung zum Wintersemester der 15.09., bei einer Bewerbung zum Sommersemester der 15.03. eines Jahres vorzusehen.

§ 3**Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen**

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen im Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen erfolgt nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:
1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule nach Absatz 2; davon werden 5 Prozent der Studienplätze an in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 4 in einer Unterquote vergeben, sofern es entsprechende Bewerbungen gibt; im Übrigen gilt § 27 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Vergabeverordnung.
- (2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden (vgl. im Übrigen § 27 Abs. 3 Vergabeverordnung). In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.
- (3) Fakultäten der Universität Bielefeld können für ihre Studiengänge oder Teilstudiengänge abweichende Regelungen von Absatz 1 in einer entsprechenden Ordnung treffen. Fakultäten sind dazu verpflichtet, im Rahmen der Studiengangsgespräche alle zwei Jahre zu überprüfen, inwiefern weitere Kriterien bei ihrem Auswahlverfahren berücksichtigt werden können und sollten. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 4**In der beruflichen Bildung Qualifizierte**

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sind Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die keine Zugangsprüfung absolviert haben, im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 Vergabeverordnung vorbehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerber*innen nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerber*innen statt. Über die Rangfolge der Bewerber*innen entscheidet der in der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) genannte Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge werden Punkte vergeben:
- bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind und
 - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiums sprechen.
- (3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

§ 5**Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren in Masterstudiengängen**

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl der Bewerber*innen im hochschuleigenen Auswahlverfahren nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) und der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) jeweils in Verbindung mit den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Verbesserung des Grades der Qualifikation**

Bewerber*innen für das Fach Kunst, das Fach Musik sowie das Schwerpunktfach Kunst und Musik im Kombi-Bachelor Lehramt erhalten gegen den Nachweis der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung jeweils um den Wert 1,0 auf bestenfalls 1,0 für die zur Vervollständigung der Studiengangvariante für ein Lehramt erforderlichen Fächer.

§ 7**Studienplatzvergabe an Spitzensportler*innen**

(1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber*innen im Sinne des § 8 HZG ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerber*innen wird auf die Quote gemäß § 8 HZG nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang oder Teilstudiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerber*innen im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 8 Sonderanträge

(1) Bei Sonderanträgen im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Universität Bielefeld finden die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Internationale Studienbewerber*innen sowie in der beruflichen Bildung qualifizierte Personen sind für das Verfahren nach Absatz 1 nur dann antragsberechtigt, wenn sie sich zuvor an der Universität Bielefeld für das entsprechende Semester um einen Studienplatz desselben Studiengangs innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist beworben haben.

§ 9 Entscheidungen und Studienplatzannahme

(1) Entscheidungen werden vom Studierendensekretariat der Universität Bielefeld getroffen. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden in der Regel in elektronischer Form erlassen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Universität Bielefeld zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben und der*die Bewerber*in wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Universität kann die Auswahl sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide der Stiftung für Hochschulzulassung oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung ganz oder teilweise übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2021 durchzuführende Verfahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld vom 30. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 23 S. 273) außer Kraft. Sie findet letztmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2020/21 durchzuführende Verfahren.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 28. Oktober 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer